

Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen

vom TT. MMMM 2021

Der Einwohnerrat Zofingen erlässt, gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. k der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen vom 13. September 2004 folgendes

Ingress

Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen

Titel

I. Allgemeines

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen führt eine Regionale Musikschule, die über die vom Kanton finanzierte musikalische Grundschule und den Instrumentalunterricht hinaus an den städtischen Schulen, an den Schulen der Umliegenden Gemeinden, sowie an der Heilpädagogischen Sonderschule (HPS) einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

Grundsatz

² Dieses Reglement ordnet allein den Musikunterricht an der Regionalen Musikschule Zofingen. Organisatorische Details werden in einem Organisationsreglement durch die Musikschulkommission der Stadt Zofingen geregelt.

³ Die Aufgabe der Regionalen Musikschule Zofingen besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und die Freude an der Musik wecken. Grundlage für die Organisations- und Aufgabengestaltung sind die vom Verband Aargauischer Musikschulen herausgegebenen Standards für die Führung einer Musikschule.

Aufgabe

⁴ Die Stadt Zofingen pflegt im Musikschulbereich die vertragliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region.

Zusammenarbeit

§ 2

Der Musikunterricht an der Regionalen Musikschule Zofingen kann von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden.

Schülerinnen und Schüler

II. Organe

§ 3

¹ Der Stadtrat

Stadtrat

- legt den Voranschlag der Regionalen Musikschule Zofingen zuhanden des Gesamtbudgets fest,
- legt auf Antrag der Musikschulleitung die Tarifordnung fest,
- ist Anstellungsbehörde für die Leitung der Regionalen Musikschule Zofingen,
- legt die Besoldungen der Leitung der Regionalen Musikschule Zofingen und des Sekretariats fest,
- behandelt Beschwerden gemäss §10 Abs. 3,
- setzt eine Musikschulkommission ein und beruft deren Mitglieder.

² Die Musikschulkommission wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates Zofingen präsidiert. Zur Mitsprache werden die Vertragsgemeinden zu regelmässigen Austauschtreffen eingeladen, bei denen die Anliegen zur Musikschule deponiert und besprochen werden können. Die Vertragsgemeinden haben jederzeit das Recht, einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule zu stellen.

Musikschul-
kommission

Die Musikschulkommission

- erlässt ein Organisationsreglement für die Regionale Musikschule Zofingen,
- legt die Bedingungen für die Reduktion der Elternbeiträge fest,
- beschliesst über Ausschlüsse von Schülerinnen und Schülern,
- behandelt Beschwerden gemäss §10 Abs. 3

³ Die Gesamtleitung der Schule Zofingen

- führt, unterstützt und berät die Leitung der Regionale Musikschule Zofingen. Die Funktionenmatrix der Schule Zofingen gilt sinngemäss auch für die Regionale Musikschule.

Gesamtleitung der
Schule Zofingen

§ 4

¹ Die Leitung der Regionale Musikschule Zofingen

- handelt aufgrund der Funktionenmatrix der Schule Zofingen selbständig,
- legt den spätesten Anmeldetermin für Neuanmeldungen fest,
- legt die Kündigungstermine pro Semester fest,
- nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme Einsitz in der Musikschulkommission.

Musikschulleitung

² Der Leitung der Regionalen Musikschule Zofingen steht ein aufgrund der anfallenden Aufgaben bestücktes Sekretariat zur Verfügung.

Sekretariat

§ 5

Die Finanzverwaltung führt die Rechnung der Regionalen Musikschule Zofingen als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Besoldungen des Personals der Regionalen Musikschule Zofingen, für das Inkasso der Beiträge der Vertragsgemeinden, der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler aus Nichtvertragsgemeinden.

Finanzverwaltung

III. Unterricht

§ 6

Für den Unterricht sind Schulräume zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung der Regelschule entscheidet über die Zuweisung von schuleigenen Räumlichkeiten für den Musikunterricht.

Die Grundausstattung für Musikschulunterrichtsräume wird im Organisationsreglement definiert.

Räumlichkeiten

§ 7

Schuljahr und Ferien richten sich nach der für die öffentlichen Schulen geltenden Regelung.

Schuljahr

IV. Finanzierung

§ 8

¹ Die Finanzierung der Regionale Musikschule Zofingen erfolgt durch Elternbeiträge, Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge, und anderen Einnahmen.

Grundsatz

² Die Musikschule führt einen „Musikalischen Förderfonds“, der durch die Finanzverwaltung verwaltet wird. Der Verwendungszweck dieser Gelder wird in «Richtlinien über den musikalischen Förderfonds» definiert.

Musikalischer Förderfonds

§ 9

¹ Der Kostendeckungsgrad der Regionalen Musikschule muss zwischen 47% und 53% liegen.

Kostendeckung
und Verrechnung
der
Schulgelder

² Nicht in den Kostendeckungsgrad einberechnet werden die Sozial- und Familienrabatte, sowie der Mietzinsaufwand für das Büro der Schulleitung und das Sekretariat der Musikschule.

³ Den Vertragsgemeinden wird halbjährlich ein Schulgeld in Rechnung gestellt, das gemäss der Anmeldungen aus der jeweiligen Vertragsgemeinde anteilmässig aus folgende Kosten in Rechnung berechnet wird:

- Anteil relevante Kosten gemäss Budget
- Anteil Mietkosten für die Schulleitung und Sekretariat
- Die, die Vertragsgemeinde betreffenden, gewährten Familien- und Sozialrabatte

V. Anstellung der Musiklehrpersonen

§ 10

¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse.

Rechtsgrundlagen

² Die Löhne werden anhand der aktuellen Lohntabelle gemäss Lohndekret für Lehrpersonen des Kantons Aargau festgesetzt.

Löhne

³ Den Musiklehrpersonen steht das Beschwerderecht zu. Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich die Musiklehrperson mit der Musikschulleitung aussprechen. Wenn die Aussprache unzumutbar ist oder ergebnislos verläuft, steht der Beschwerdeweg offen. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Beschwerdeinstanz ist die Gesamtleitung der Schule Zofingen, wenn sich die Beschwerde gegen diese richtet, die Musikschulkommission. Beschwerdeentscheide können innert 20 Tagen beim Stadtrat angefochten werden. Verfügungen und Entscheide des Stadtrates können an das Personalrekursgericht weiter gezogen werden.

Beschwerderecht

VIII. Schlussbestimmungen

§11

Das Guthaben der bestehenden Fonds «Kadettenmusik» und «Konzert und Instrumenten» der Stadt Zofingen werden in den «Musikalischen Förderfonds» übertragen.

Übertragung bestehender Fonds

§ 12

Für Änderungen des Reglements ist der Einwohnerrat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

Reglementsänderungen

§ 13

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Musikschule vom 15. Mai 2006.

Aufhebung des bisherigen Reglementes

§ 14

